

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 18 (1968)
Heft: 1

Artikel: Politische (und kirchliche) Führung in Zürich zur Zeit Bullingers
Autor: Hauswirth, René
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-80601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FORSCHUNGSBERICHTE BULLETINS CRITIQUES

POLITISCHE (UND KIRCHLICHE) FÜHRUNG IN ZÜRICH ZUR ZEIT BULLINGERS

Von RENÉ HAUSWIRTH

Vorbemerkung

Die Publikation dieser Skizze erfolgt aus der Einsicht heraus, daß eine individualistisch-isolierte Forschung nicht die einzig gültige oder mögliche Arbeitsform darstellt. Eine «Exposition» der wesentlichen Probleme und Gedanken vor einem kritischen Publikum ist in einer relativ jungen Forschungsrichtung sicher zweckmäßig.

Gegenstand

Die Schweizergeschichte und besonders die Geschichte Zürichs in der frühen Neuzeit standen seit je im Banne der Reformation und der Reformatoren beider Konfessionen. Der Tod Zwinglis insbesondere bewirkt historiographisch eine überstarke Zäsur; die Zeit nach dem zweiten Landfrieden ist verhältnismäßig wenig erhellt. Freilich treten aufwühlende Ereignisse zurück gegenüber den langfristigen Aufgaben staatlicher, religiöser und gesellschaftlicher Konsolidierung auf den einstweilig gegebenen Grundlagen. Dieser Umstand mag der historischen Forschung ein stärkeres Eingehen auf *sozialgeschichtliche* Fragen und eine Betrachtung der politischen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt der sozialen Wirklichkeit der Verfassung nahelegen. Die historische Neugier allein auf hohe Politik, Regierung und Verfassungsrecht zu lenken, wäre auf die Dauer nicht befriedigender als der Versuch, eine «Gesellschaft an sich» oder auch bloß deren «Kultur» ohne ihre politische Struktur und ihr politisches Personal beschreiben zu

wollen. Indem der Apparat der weltlichen und geistlichen Obrigkeit als wesentlicher Teil der Elite, im besonderen auch als Führungsgruppe innerhalb der Führungsschicht untersucht werden, kommt beides zur Geltung: öffentliche Ordnung und Öffentlichkeit. Und mit der Darstellung «quasi statischer» Verhältnisse gewinnt vielleicht auch die träger fließende Ereignisgeschichte etwas Profil.

Die Berechtigung und Nützlichkeit des Elitebegriffes in der politischen Soziologie wie in der Geschichtswissenschaft bedarf heute wohl keiner besonderen Begründung mehr. Hingegen ist eine terminologische Differenzierung kurz zu erläutern: Der übliche Begriff «Führungsschicht» allein scheint uns für den hier gewählten Gegenstand nicht ganz ausreichend; er müßte zu sehr nach oben eingeeengt werden, was aber selbst für ein völlig geschlossenes Patriziat bloß mit Vorbehalten zu tun wäre, erst recht bei der relativ offenen Bürgerschaft Zürichs im 16. Jahrhundert.

RAYMOND ARON schlug 1960 die Begriffe der «*classe politique*» (entscheidungsbefugte Inhaber der staatlichen Macht) und der «*classe dirigeante*» (wirtschaftlich und gesellschaftlich Einflußreiche, «*pressure groups*») vor; beide Klassen wiederum wären Differenzierungen der «Elite», d. h. der Erfolgreichen und Anerkannten überhaupt¹. Demnach gäbe es (und gibt es sicher) Angehörige der Elite, die an weiterreichendem, öffentlichem Einfluß oder gar an der Ausübung politischer Macht nicht interessiert wären; ob das so sei oder nicht sei, hängt indessen in erster Linie von persönlichen Gegebenheiten ab, wogegen der mehr oder weniger unpersönliche soziale Status Voraussetzung für die Entscheidungsmöglichkeit überhaupt ist. Jeder Bürger des Gemeinwesens, der auf Grund seiner wirklichen oder ihm zugelegten Eigenschaften zur Elite zu rechnen ist, kann somit auch mindestens als «Kandidat» einer Einflußgruppe betrachtet werden; aber auch der Einstieg in die «*classe politique*» ist vom Elite-Status her gesehen grundsätzlich jederzeit möglich. Dasselbe gilt für den Wechsel zwischen den «*classes*». Die Gruppe der führenden Männer, die für das Gemeinwesen Entscheide fällen oder Entscheidungen lenken können, ruht in oder auf einer breiteren Schicht jener «Kandidaten», die im Sinn der Sozialgeschichte auch als bloße Kandidaten zur Führungsschicht zu rechnen sind, unter Umständen sogar zur engeren Führungsgruppe. Der Eintritt in den Kreis der Einflußreichen oder der Entscheidungsbefugten kann seiner äußeren Feststellbarkeit nach von einem Tag auf den andern erfolgen; doch wird wohl niemand annehmen, der soziale Status ändere gleich schnell, vielmehr wird er als ein der Stellung entsprechender vorausgesetzt. So mag es sinnvoll sein, um dem konkreten Fall gerecht zu werden, «Elite» nicht allzusehr von «Führungsschicht» trennen zu wollen. Der erste Begriff würde dann eher dazu dienen, gegebenenfalls den Anschein der Präzision zu vermeiden. Innerhalb der Führungsschicht ist die «Führungsgruppe», die etwa der «*classe politique*» entspräche, relativ klar auszuscheiden. Von Ausnahmen abgesehen, ist hier archivalisches

¹ *Archives européennes de sociologie*, Band I, Heft 2, S. 260—281.

Material vorhanden. Eine weitere Differenzierung zwischen den bloßen «Kandidaten» in dem oben umschriebenen Sinn und den einflußreichen Nichtpolitikern («classe dirigeante») wird schwieriger sein; am ehesten sind die Geistlichen und die Inhaber anderer Ämter, die wegen des Unvereinbarkeitsprinzips von der Führungsgruppe ausgeschlossen waren, als besondere Gruppen abzugrenzen.

Die Beschreibung historischer Führungsschichten hat den Vorteil, den sozialgeschichtlichen mit dem vertrauteren politischen Aspekt zu verbinden. Es handelt sich um Personen und Instanzen, die Entscheidungen — sehr oft politische — zu fällen haben. Die Sozialgeschichte fragt dabei bloß einstweilig (erfahren muß sie es jedenfalls), wann, wo und durch wen eine Entscheidung gefällt wurde. Das besondere Interesse richtet sich eher auf das Führungsgremium als einen Organismus und fragt nach den Voraussetzungen und Bedingungen, die einen Entscheid gestalten, überhaupt ermöglichen oder auch verhindern; sie fragt nach dem Grad der Übereinstimmung innerhalb eines sozialen Gebildes, nach seiner Integrität, wobei unter Umständen mit feineren Differenzierungen als «Regierung» und «Opposition» zu arbeiten ist. Ferner fragt die Sozialgeschichte nach dem Bestehen und der Wirksamkeit von Wertvorstellungen und Verhaltensnormen rechtlicher, religiöser, wirtschaftlicher — aber auch im engeren Sinne «sozialer» Natur, etwa der strukturierenden Über-, Unter- und Zuordnungen.

Die Begriffe «Elite», «Führung» usw. sind in diesem Zusammenhang rein funktional zu verstehen und implizieren keinerlei ethisch wertende oder gar romantische Bedeutung, doch sind darob wertende Selbstaussagen der jeweiligen historischen Elite nicht weniger ernst zu nehmen. Daß in den Orten der Alten Eidgenossenschaft so etwas wie eine Elite bestand, darf als bekannt und anerkannt vorausgesetzt werden; es geht bei dem hier angezeigten Forschungsvorhaben um ihre verfassungs- und sozialgeschichtliche Beschreibung im Falle Zürichs, soweit es auf Grund der Quellen möglich ist. Es wird der Frage nachgegangen, ob und wie weit die Führungsschicht des nachzwinglichen Zürich spezifische Normen, Verhaltensweisen und Wertvorstellungen aufwies; ferner geht es um die Beschreibung des zum Teil informellen, spezifisch «sozialen» Differenzierungsprozesses in der Elite. Wichtige partielle Aspekte sind die Feststellung der Verfassungspraxis, die Untersuchung von Karrieren, das Selbstbewußtsein und das Bild der Obrigkeit, schließlich historische Momente der Führungsschicht, namentlich die Konsolidierung des Gemeinwesens nach der Katastrophe des Zweiten Kappeler Krieges und die Behauptung der eidgenössischen Stellung Zürichs in der Folgezeit.

Die «Gesamtgesellschaft» muß notgedrungen außerhalb des Zentrums der Betrachtung bleiben, da über ihre Glieder (beliebige Individuen und Gruppen) bloß sehr sporadische oder dann summarische Zeugnisse vorliegen. Führende Leute und ihnen irgendwie nahestehende Zeitgenossen dagegen

hinterlassen in der Regel mehr dauerhafte Spuren². An ihnen lassen sich am ehesten generelle Urteile und Modelle der Ordnung oder des Verhaltens auf ihren Wahrheitsgehalt prüfen.

Methodologische Gesichtspunkte

In seinem Vortrag «Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte» (1953) unternahm OTTO BRUNNER den Versuch, «Sozialgeschichte» so zu umschreiben, daß sie einerseits vom Anspruch einer allgemeinen «Vergangenheitskunde» oder «Kulturkunde» freigehalten bleibt und andererseits nicht als Oppositionswissenschaft (im polemischen Sinn) zur konventionellen politischen Geschichte zu erscheinen braucht; so kam er zur Formel von der «Betrachtungsweise, bei der der innere Bau, die Struktur der menschlichen Verbände im Vordergrund steht»³. Das würde dem zur Zeit vorherrschenden Verständnis der Soziologie entsprechen, die sich auch nicht auf die «Gesellschaft» schlechthin bezieht, sondern auf ihre Strukturiertheit, d. h. auf ihre Teile oder Glieder und deren Funktionen. Bestehen und Wandlung von Strukturen (in ihren beiden Erscheinungsweisen als Ordnungsgefüge und als Verhaltensmuster) werden also vorausgesetzt. Nun stammt das sich stets verfeinernde Begriffsnetz der Soziologie hauptsächlich aus der Beobachtung entweder industrieller oder dann primitiver Gesellschaften; wie weit es für die Phänomene des vorindustriellen Europa brauchbar ist, vermag der Historiker — und das betont Brunner ganz besonders — erst im jeweiligen *Einzelfall* zu sehen⁴. Noch weitergehende Bedenken gegen eine theoretisch «konstruierende» statt «findende» Forschung (doch unter grundsätzlicher Zustimmung zum vorliegenden Projekt) äußerte HEKTOR AMMANN † in einer Diskussion Ende 1966⁵. Selbstverständlich dispensiert keine Theorie von der oft undankbaren und überraschungsreichen archivalischen Kleinarbeit; aber «Bausteine», bzw. Quellenfunde allein machen noch kein Bauwerk; erst zusammen mit einer konstruktiven Idee entsteht ein Ganzes, eine historische Darstellung. In diese Richtung zielt FRITZ REDLICH, wenn er urteilt, die Geschichtswissenschaft brauche durchaus nicht von den klassischen Methoden der Materialgewinnung abzugehen, doch ergäben sich je länger je mehr fruchtbare Fragestellungen am ehesten noch von den systematischen Sozialwissenschaften her⁶. In der Tat kann man sich gelegentlich fragen, ob ein Maximum von zutage geförderten Fakten in jedem Fall und ohne weiteres unser Bild von der Vergangenheit bereichere — und nicht

² Freilich tritt dabei das Selbstverständliche und Normale oft zurück gegenüber dem Ungewöhnlichen, manchmal auch Zufälligen, das gerade um seines Ausnahmecharakters willen schriftlich festgehalten wurde.

³ OTTO BRUNNER, *Neue Wege der Sozialgeschichte*, Göttingen 1956, S. 9.

⁴ Ders., *Adeliges Landleben und europäischer Geist*, Salzburg 1949, S. 10.

⁵ Im Anschluß an ein Referat des Vf. in der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

⁶ FRITZ REDLICH, *Der Unternehmer*, Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studien, Göttingen 1964, S. 33 ff.

etwa bloß belaste. Es kann vorkommen, daß man aus der Lektüre selbst eines durchaus gegenwartsbezogenen soziologischen oder politikwissenschaftlichen «Reports» (etwa von König, Dahrendorf, Aron, Lasswell) mehr Anregung für die Betrachtung der frühen Neuzeit erhält als aus anmerkungstollen Spezialuntersuchungen unserer eigenen Zunft. Da es doch kaum zu vermeiden ist, Vorstellungen und Wertungen zu brauchen, die man (mehr oder weniger kontrolliert) seiner Lebenserfahrung entnimmt, wird eine wissenschaftliche, d. h. rationale und zusammenhängende Soziologie jedenfalls diskutierbar gegenüber einer Selbstbeschränkung auf den etwas zufälligen eigenen Erlebnishorizont. Um Modelle handelt es sich so oder so.

Daß eine Verbindung von systematisch-sozialwissenschaftlicher Konzeption und präziser historischer Einzelforschung möglich ist, beweist das monumentale Werk von FERNAND BRAUDEL «La Méditerranée et le monde méditerranéen à l'époque de Philippe II»⁷, namentlich im 2. Teil, der sich mit den «destins collectifs» und den «mouvements d'ensemble» befaßt.

Das Thema «politische Führung» greift sodann in den Bereich der Rechtsgeschichte hinüber, insofern Rechtssetzung, Rechtsfindung und «Policey» eine Haupttätigkeit der Magistraten ausmachte. Doch geht es durchaus nicht um eine Geschichte der Rechtspraxis an sich, sondern um ihren Bezug zur Struktur der Führung. Die Rechtspraxis gibt wesentliche Hinweise hinsichtlich der Wertvorstellungen einer Gesellschaft, und zwar um so viel mehr, als die Kodifikation noch in den Anfängen steckt. Ein grundsätzlicher Ideologieverdacht (jedenfalls in heuristischem Sinn) mag dabei helfen, die Bedingtheit der Ethik abzuklären. — Im übrigen erlaubt es der eigentümliche Charakter des frühneuzeitlichen Gemeinwesens nicht, eine «Verfassungs»-Geschichte sauber von der Rechtsgeschichte zu trennen.

Stand der Forschung, Quellen

Der gewichtigste Beitrag zur Zürcher Verfassungs- und Sozialgeschichte ist immer noch die Dissertation von PAUL GUYER, «Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter der Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung»⁸. In hervorragendem Maß wurde hier der Aspekt der sozialen Verfassungswirklichkeit herausgearbeitet, die das ziemlich starre Gefäß des Verfassungsrechts mit ganz neuem Inhalt durchsetzen läßt. Trotz den Prinzipien einer quasi repräsentativen und ursprünglich entscheidend von Handwerkern mitbestimmten Zunftdemokratie entstand in Zürich schließlich eine festgefügte Herrschaft von Rentner-, Unternehmer- und Kaufleutefamilien. Guyer faßte dabei das 16. Jahrhundert bewußt als einleitende Epoche auf, in der noch keine so ausgeprägte und zugleich politisch wirksame Schichtung festzustellen ist.

⁷ 1. Auflage Paris 1949; 2. vermehrte und überarbeitete Auflage in 2 Bänden, Paris 1966.

⁸ Zürich 1943.

Bereits 1930 untersuchte LEONHARD VON MURALT, angeregt durch die Forschungen von ALFRED SCHULTZE über «Stadtgemeinde und Reformation», das Problem des Zusammenhangs zwischen Bürgerschaft und obrigkeitlicher Reformationspolitik⁹. Er gelangte zum Nachweis eines solchen Zusammenhangs und zu einer Verdeutlichung des popularen Charakters der frühen Reformation. Es bleibt freilich die Frage, wie weit es sich hier um Ausnahmesituationen mit einer einmaligen, atypischen und nicht generalisierbaren religiösen Komponente handelte; je nachdem ist die Folgezeit, die wir einmal behelfsweise als die Epoche Heinrich Bullingers bezeichnen, unter neuen Voraussetzungen zu betrachten.

Eine Vorarbeit, die sich (bei aller Selbstbeschränkung in der Zielsetzung) als unschätzbar wertvoll erweist, sind die «Zürcher Ratslisten 1225 bis 1798» von WERNER SCHNYDER¹⁰. Ferner wäre hier auf die verschiedenen verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten von ANTON LARGIADÈR, WALTER BODMER, ALBERT HAUSER und LEO WEISZ † hinzuweisen, insbesondere auch auf die Untersuchung von WILHELM HEINRICH RUOFF über die strafrechtliche Funktion der Zürcher Räte¹¹, eine Arbeit, die gerade von der Rechtsgeschichte her das Bild von der «Verfassung» präzisieren konnte.

Für eine Anzahl von Familien (Rahn, Schwytzer, Werdmüller, Wirz, Escher vom Glas, Hirzel, Grebel u. a.) liegen sodann genealogische und historische Darstellungen vor, für die neben den Familienarchiven in der Regel sehr viel allgemeine obrigkeitliche, d. h. auch nichtspezifische Materialien herangezogen wurden. Dieser Umstand beschränkt etwa den individuellen Aussagewert, erleichtert dagegen eine vergleichende Auswertung.

Schließlich sei noch auf einige Publikationen verwiesen, in denen vergleichbare Gegenstände unter ähnlichen Fragestellungen bearbeitet wurden: KARL E. DEMANDT¹², Amt und Familie, erbrachte den Nachweis einer denkbar großen sozialen Homogenität der hessischen Beamtschaft im 16. Jahrhundert. EBERHARD NAUJOKS¹³ kam hinsichtlich der Städte Ulm, Eßlingen und Schwäbisch Gmünd zu einem Ergebnis, das zu demjenigen GUYERS (für Zürich) interessante Analogien aufweist; bei den Reichsstädten Oberdeutschlands erfuhr jedoch gerade das Verfassungsrecht eine Wandlung zur Oligarchie hin, und zwar im wesentlichen unter äußerem Druck (wenn auch vorbereitet durch die wachsenden Ansprüche an die Obrigkeit) und dazu bedeutend früher, als es in Zürich mit der *Praxis* der Fall war. BERND MOELLER¹⁴ nahm

⁹ LEONHARD VON MURALT, *Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz*, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Band 10, 1930.

¹⁰ Herausgegeben vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich 1962.

¹¹ WILHELM H. RUOFF, *Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert*, Zürich 1941.

¹² *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte*, Band 2, 1952.

¹³ EBERHARD NAUJOKS, *Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation*. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Band 3, 1958.

¹⁴ Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Gütersloh 1962.

das Thema «Reichsstadt und Reformation» wieder auf und erweiterte es über die Frühzeit hinaus zu einer Typologie verschiedener urbaner Reformationen und ihrer Führer, namentlich auch Zwinglis und Bucers. Interessant ist die Feststellung, «daß für die innere Geschichte des deutschen und zumal des oberdeutschen Bürgertums im 16. Jahrhundert tiefere Untersuchungen . . . fehlen».

An *ungedruckten Quellen* kommen in erster Linie die folgenden Gruppen in Betracht:

Obrigkeithliches Aktenmaterial: Die allermeisten Papiere sind durchaus sachbezogen und sagen über die Behörden selber und erst recht über deren einzelne Mitglieder und ihre Angehörigen denkbar wenig aus. Erste Voraussetzung dazu ist einmal, daß überhaupt Namen genannt werden. Das kommt in zwei Fällen vor: Mitglieder der Räte erscheinen als «Verordnete», d. h. als Mitglieder von Spezialkommissionen (meist ad hoc); damit sind sie, je nach Geschäft, besonders qualifiziert¹⁵. Ferner tauchen dann und wann Angehörige der Führungsschicht in den verschiedenen Gerichtsprotokollen auf, sei es als Kläger oder als Angeklagte, gelegentlich auch als Objekt verwaltungsinterner Untersuchungen. Die Behandlung von Verstößen gegen Satzung und Normen von seiten der «Kollegen» gibt brauchbare Anhaltspunkte zur Einordnung der betreffenden Leute und zur Charakterisierung der urteilenden Behörde. — Von den Namen abgesehen, bietet sich eine Auswertungsmöglichkeit der obrigkeitlichen Papiere im Verständnis der Regierungstätigkeit als einer Selbstdarstellung der Führenden. Freilich sind sie hier nicht als Einzelne oder in Untergruppen, sondern in der Regel bloß als ganze Gremien faßbar; daher ist eine gewisse Generalisierung unvermeidlich, aber sie bleibt jedenfalls begrenzt. — Aus der zivilrechtlichen Kompetenz des Rates und den entsprechenden Protokollen, ferner aus den öffentlich registrierten Vermächtnissen lassen sich Aufschlüsse über personelle Verbindungen und Gegnerschaften verschiedener Art gewinnen. Fast jede Familie kam in unserer Untersuchungszeit irgendeinmal durch Vormundschaften, Bürgerschaften, Erbfälle oder als Prozeßpartei unter das Dach der Obrigkeit.

Von den amtlichen unterscheiden sich im 16. Jahrhundert private Aufzeichnungen noch wenig. Unbefangen-persönliche Urteile sind nicht häufig; es überwiegt eine trockene und schwerfällige Sachlichkeit. Dennoch sind unter den Privatkorrespondenzen am ehesten quasi diskrete Berichte zu finden. Die Entdeckung eines solchen Schriftenwechsels wäre ein Glücksfall. Das Material ist so umfangreich wie verstreut, und das wichtigste liegt jedenfalls außerhalb Zürichs. Für allfällige Hinweise wäre der Verfasser sehr dankbar. — Ein zeitgenössisches Bild von außen ist aus den Relationen und Denkschriften auswärtiger Diplomaten zu gewinnen. Man wünschte

¹⁵ HANS MORF hat in seiner noch ungedruckten Zürcher Dissertation *Zunftverfassung, Obrigkeit und Kirche von Waldmann bis Zwingli* (1966) die Bedeutung dieser Verordnetenfunktion für die Karriere nachgewiesen.

sich noch mehr solcher Publikationen wie die des «Discorso de i Sguizzeri» des *Ascanio Marso* (mit einer aufschlußreichen «Information» seines Vorgängers *Rizio*), den LEONHARD HAAS herausgegeben hat¹⁶.

Lebensdaten und Verwandtschaften sind den *Kirchenbüchern* zu entnehmen, die von der Jahrhundertmitte ab ziemlich vollständig vorliegen. Sie sind durch genealogische Werke, namentlich von CARL KELLER-ESCHER¹⁷, weitgehend erschlossen. — Hinsichtlich der «Burger» des Großen Rates («Zwölfer» der Zünfte), die die breitere Führungsschicht repräsentieren, verdankt der Verfasser Herrn Stadtarchivar Dr. PAUL GUYER (Zürich) umfangreiche Materialien. Neben den Kirchenbüchern waren hier Quellen eigener Art heranzuziehen: die sogenannten *Regimentsbücher*, die vom ausgehenden 16. Jahrhundert an durch Angehörige von Magistratsfamilien angefertigt wurden. Sie enthalten als stereotypes Gerüst die Ratslisten und Vogteien und ergeben zusammen (durch vergleichende Synthese) ein ziemlich vollständiges, wenn auch manchmal kraus geordnetes und in Details nicht immer zuverlässiges zeitgenössisches Bild des obrigkeitlichen Personals und seiner Kompetenzen. Ferner sind sie wiederum eine Art der Selbstdarstellung der Führungsschicht und ihrer Tradition. Namentlich in den gelegentlichen Erläuterungen und in chronikalischen Einschüben kommen auch Werturteile zum Ausdruck.

Relativ günstig liegen die Quellen für die Beurteilung der kirchlichen Führung, oder wenn man will: des kirchlichen Armes der Obrigkeit. In den regelmäßigen Synoden, deren Protokolle überliefert sind, übten die Geistlichen gegenseitige Kritik. Bei den weltlichen Behörden ist entsprechendes fast nur in quasi deliktischen Fällen greifbar. Auch die erhaltenen Briefsammlungen stammen zumeist von Männern der Kirche. Aus solchen Quellen kommen auch verstreute Informationen über die Führungsschicht im allgemeinen, der die Geistlichen zuzurechnen sind, wobei zur Zeit Bullingers der Pfarrernachwuchs noch keineswegs auf die städtische Bürgerschaft beschränkt war. Interne theologische und seelsorgerliche Angelegenheiten müssen freilich unberührt bleiben.

¹⁶ Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge Abt. III, Band 7, Basel 1956.

¹⁷ Sogen. Promptuar in der Zentralbibliothek Zürich, Mskr. Z II 1—6.